

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 20. Oktober 2021

Anwesend: Bürgermeister Jérôme Franssen, Vorsitzender
Ulrich Deller, Mario Pitz, Naomi Renardy, Tom Simon,
Christine Kirschfink, Schöffen
Resel Reul-Voncken, Thomas Schwenken, Monika Höber-Hillen, Ferdy
Leusch, Fabrice Baumgarten, Erwin Güsting, August Boffenrath,
Joachim Van Weersth, Marcelle Vanstreels, Gerd Schumacher, Frederik
Wertz, Heike Esfahlani-Ehlert, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Roland Lentzen, Herr Christoph Heeren und Herr
Roger Britz

Punkt 19c) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung der Zuschlagsteuer auf die Steuer auf natürliche Personen 2022

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992, insbesondere Artikel
465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die
Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte
Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 18.10.2021;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 :

für das Rechnungsjahr 2022 wird eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind (Haushaltsartikel: OB10/PR10/EWK37.20).

Artikel 2 :

Die Steuer ist festgelegt auf **7,5 %** des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer des Jahres 1992.

Artikel 3 :

Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Steuerverwaltung der direkten Steuern, sowie es das Gesetzbuch über die Einkommenssteuer vorschreibt.

Artikel 4 :

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
Pascal Neumann

Der Vorsitzende
Jérôme Franssen

Für gleichlautende Ausfertigung:


Pascal Neumann
Generaldirektor





Jérôme Franssen
Bürgermeister